

RICHTLINIEN

für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde

Vorbemerkung:

Die Gemeinde fördert durch die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen die Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen auf sportlichem, kulturellem, kirchlichem und gemeinnützigem Gebiet. Mit dieser Förderung will die Gemeinde Oftersheim die Arbeit in den Vereinen, insbesondere aber die Jugendarbeit unterstützen. Dabei wird von den Vereinen auch erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen gemeindlichen Lebens leisten, ihren Vereins-Betrieb wirtschaftlich führen und auch untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird von allen Vereinen und Organisationen erwartet, dass sie bei Veranstaltungen der Gemeinde im Regelfall kostenlos und bereitwillig mitwirken.

Allgemeine Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien sind:

- Der Zuschussempfänger muss im öffentlichen Gemeindeleben Aktivitäten entwickeln, die jedermann zugänglich sind;

Ein Verein muss in Zukunft 3 Jahre als selbständiger Verein im Vereinsregister des für Oftersheim zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein und mehr als 25 Mitglieder haben;

- Gefördert werden nur Maßnahmen, die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

Soweit durch die nachstehenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Die Zuwendungen sind Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Die Bereitstellung der Mittel hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab. Zuschussanträge können nur für das laufende Jahr bzw. Maßnahmen im aktuellen Jahr gestellt werden.

Überörtliche Sportgemeinschaften erhalten jeweils nur 50% der vorgesehenen Zuschüsse.

Bei Änderungen der Organisationsformen und Zielen von Vereinen/Organisationen sowie bei neuen zuschussrelevanten Gesichtspunkten behält sich der Gemeinderat entsprechende Richtlinienänderungen bzw. abweichende Einzelfallregelungen vor.

I. Vereine, allgemein

1. Grundzuschüsse

Die Grundzuschüsse an die Vereine werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt und verabschiedet.

2. Jugendförderung

In besonderer Weise werden gefördert:

- a) die Ausbildung bzw. Betreuung von Jugendlichen, Schülern und Kindern,
- b) die Durchführung von Schüler- und Jugendfreizeiten,

- c) Jugendveranstaltungen und der Besuch von auswärtigen Schüler- und Jugendmannschaften zu örtlichen Sportveranstaltungen.

Schüler, Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Einwohner, die am 01.01. des Jahres der Antragstellung das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Lage sind, das Angebot des Vereins in Anspruch zu nehmen. In begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden, wenn nach den Bestimmungen des jeweiligen Dachverbandes abweichende bzw. andere Bestimmungen gelten.

Die Zuschüsse werden wie folgt gewährt:

zu a) Für jedes aktive Kind, jeden aktiven Schüler/Jugendlichen erhalten die Vereine und Organisationen bei bis zu 100 aktiven Schülern/Jugendlichen einen jährlichen Zuschuss von 20,00 € sofern die Mindestzahl 10 (bei Musikvereinen 5) überschritten ist, und bei über 100 aktiven Schülern/Jugendlichen 22,50 €. Die Gesamtzahl der aktiven Kinder/ Schüler/ Jugendliche muss durch eine Bescheinigung des Dachverbandes (z. B. Sportbund) nachgewiesen werden.

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und im Rechenschaftsbericht der Vereine gesondert auszuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde ist dieser vorzulegen.

zu b) Für Teilnehmer an einer Freizeit gibt die Gemeinde einen Zuschuss i. H. von 2,70 € pro Tag und Teilnehmer. Bezuschusst werden grundsätzlich alle minderjährigen Teilnehmer sowie alle volljährigen Teilnehmer, die keine eigenen Einkünfte haben (z. B. Schüler und Studenten). Voraussetzung ist, dass mindestens 10 Teilnehmer vorhanden sind und die Freizeit mindestens 5 Tage dauert (An- und Abreisetag zählen als voller Tag). Für Familienfreizeiten werden keine Zuschüsse gewährt. Je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt. Bei Jugendfreizeiten werden auch auswärtige Teilnehmer (nicht in Oftersheim Wohnhafte) berücksichtigt und zwar maximal 10 % der Gesamtteilnehmer; die Personenzahl wird jeweils aufgerundet. Nicht in Oftersheim wohnhafte Vereinsmitglieder zählen nicht als auswärtige Teilnehmer. Von den Teilnehmern der Freizeit ist bei der Antragstellung eine Namensliste sowie nach der Freizeit eine Teilnehmerliste mit Unterschrift der Verwaltung vorzulegen. Einen Verwendungsnachweis kann die Gemeinde verlangen.

Die genannten Zuschüsse sind vor einer Freizeit zu beantragen und spätestens 2 Monate danach abzurechnen. Es bleibt dem Bürgermeister überlassen, in begründeten Einzelfällen andere Mindestteilnehmerzahlen und Zuschussbeträge festzusetzen bzw. anzuerkennen. Die Gemeinde hat das Recht, sich in ihr geeignet erscheinender Weise von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

zu c) Bei Besuchen von Jugendmannschaften oder Jugendgruppen aus Weinböhlen im Rahmen von Partnerschaftsbegegnungen oder Gast-Jugendmannschaften aus anderen Städten/Ländern die an einem Sportfest, Turnier oder einer ähnlichen außergewöhnlichen Veranstaltung teilnehmen (größere Anreise mit Übernachtung) können Vereine für die Bewirtung der Gastmannschaft einen Verpflegungszuschuss gemäß der Bezuschussung 2.b (ohne 5-Tage Regelung) erhalten.

3. Jubiläen und Ehrengaben

Anlässlich der klassischen Jubiläen (echte Jubiläen: 25-, 50-, 75-, 100-Jahre usw.) von örtlichen Vereinen und Organisationen wird eine Jubiläumsgabe in Höhe des **10fachen** (€) Betrages der Jubiläums-Jahreszahl gewährt. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

Bei sonstigen Jubiläen kann der Bürgermeister über die Höhe der Jubiläumsgabe entscheiden. Dabei ist u.a. die Bedeutung des Vereins für das örtliche Gemeinschaftsleben maßgebend; im Regelfall soll das **5fache** (€) der Jahreszahl gewährt werden.

Darüber hinaus kann den Vereinen eine öffentliche Einrichtung (Kurpfalzhalle, Karl-Frei-Halle, Rose-Saal, Bürgersaal) kostenlos für eine Jubiläumsveranstaltung (klassische Jubiläen) zur Verfügung gestellt werden.

4. Zuschüsse für Anschaffungen

(*ausgesetzt)

Die Gemeinde gewährt den Sport-, Musik- und Gesangsvereinen einen Zuschuss für langlebige Anschaffungen (Erst- oder Neuanschaffung), wenn diese der aktiven Vereinstätigkeit dienen und deren Notwendigkeit und Eignung nachgewiesen sind.

Bezuschusst werden Instrumente, Uniformen (jedoch nicht Trikots, Schuhe, Trainingsanzüge), Sportgeräte und dergleichen in Höhe von bis zu 50% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 3.000 € Zuschuss in einem Zeitraum von 5 Jahren. Der Mindestwert einer zuschussfähigen Anschaffung muss 500,00 € (je Einzelgegenstand) betragen (Ausnahme Uniformen). Nach Abzug der Zuwendungen (auch von dritter Seite) muss jedoch ein 10% Vereinsanteil mindestens verbleiben. Die bezuschussten Geräte sind, soweit zeitlich und räumlich möglich, auch dem Schulsport zu überlassen.

5. Zuschüsse zum Sommerferienprogramm

Die Gemeinde ist zusammen mit den Vereinen und Organisationen bemüht, den Kindern hauptsächlich in den Sommerferien ein reichhaltiges Ferienprogramm zu bieten. Für besonders aufwendige Veranstaltungen können Zuschüsse an mitwirkende Vereine/ Organisationen bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 5,40 € (halbtags 3,15 €) pro teilnehmendem Kind gewährt werden. Über die Bezuschussung von Busfahrten entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

Der Auslagenersatz ist durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

6. Zuschüsse/Darlehen für Vereinsstätten/Sportstätten (Neubau, Instandsetzungen und Reparatur)

(*ausgesetzt)

Bauliche Investitionsmaßnahmen der örtlichen Vereine (ausgenommen Investitionen für Wirtschaftsbetriebe) bezuschusst die Gemeinde im Regelfall entsprechend den Zuschussregelungen der Fachverbände (Sportbund, Dachverband, Landesverband) oder sonstiger übergeordneter Fachstellen des jeweiligen Vereines in gleicher Höhe, sofern eine solche übergeordnete Stelle besteht und anerkannt ist. Ein 10%-Vereinsanteil muss jedoch mindestens verbleiben. Sollte eine überörtliche Zuschussmöglichkeit nicht bestehen, oder ein besonderes Gemeindeinteresse vorhanden sein, erfolgt eine Feststellung im Einzelfall durch den Gemeinderat.

Sofern die Notwendigkeit einer Vorfinanzierung bzw. Zwischenfinanzierung zugesagter Darlehen oder Zuschüsse Dritter besteht, kann im Einzelfall ein zinsgünstiges Darlehen zur Überbrückung gewährt werden. Die Gemeinde kann die Offenlegung der Vermögensverhältnisse des Vereins verlangen.

II. Sportvereine

1. Fahrtkosten

Die Gemeinde kann den Mitgliedern eines Sportvereins (nur im Jugendbereich), die aktiv an Meisterschaften, Verbandsrunden oder Wettkämpfen teilnehmen, einen Fahrtkostenzuschuss gewähren.

Voraussetzungen: Entfernung von Oftersheim zum Wettkampfort mindestens 50 km und Antrag des Vereins. Pro Mannschaft werden höchstens 15 Personen anerkannt. Eine Mannschaft besteht aus Trainer/Betreuer, Mannschaftsspieler gem. Reglement und anteilig Ersatzspieler. Pro Sportler im Jugendbereich werden 9 Cent/km (einfache Fahrt) gewährt.

2. Überörtliche Großveranstaltungen

Zur Durchführung nationaler Sportveranstaltungen oder solcher mit überörtlicher Bedeutung können Zuschüsse gewährt werden, wenn sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag beteiligt und die Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen wahrgenommen sind. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Bedeutung der Veranstaltung, sowie dem Ergebnis der vom Veranstalter vorzulegenden Schlussabrechnung.

3. Unterhaltung und Pflege von Sportstätten

a) Die Gemeinde gewährt Sportvereinen auf Antrag Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten. Die Sportstätten müssen in einem gepflegten Zustand und unfallsicher sein. Eine sportliche Nutzung in einem Zeitraum von 6 Monaten im Jahr muss gewährleistet sein. Zuschusshöhe: Für den qm rein sportlich nutzbare Fläche werden 0,15 €, jährlich gewährt. Mit diesem Betrag sind auch die Unterhaltungskosten für Umkleieräume, Toiletten usw. abgegolten.

b) Der TSV 1895 e.V. und die SG DJK/FV sind von der Regelung, Buchstabe a) nicht betroffen, da die Unterhaltung der sportlich genutzten Fläche (außerhalb der Gebäude) und der Einzäunung der Sportplätze dieser Vereine der Gemeinde obliegen (ausgenommen Tennisplätze). Die Gemeinde übernimmt ferner 90% der den beiden Vereinen jährlich entstehenden nachweisbaren Energie-, Versorgungs- und Entsorgungskosten (Heizung, Wasser, Strom für Dusch- und Umkleieräume sowie Flutlichtanlagen) für die sportlich genutzten Räume und Einrichtungen. Darüber hinaus ersetzt die Gemeinde diesen Vereinen einen Teil der entstehenden Personalkosten für das Reinigen der Räume. Eine monatliche Pauschale in Höhe von 250,00 € erhält die SG DJK/FV für 12 Monate im Jahr, und der TSV 1895 für 8 Monate. Die Reparaturen in den Dusch- und Umkleieräumen werden vom Bauhof der Gemeinde ausgeführt. Die beiden Sportvereine sind bezüglich der Grundstücks-pachten finanziell gleichzustellen. Fest mit dem Sportplatz verbundene Tore, darunter fallen auch Kleinfeldtore, unterliegen der Unterhaltungspflicht der Gemeinde und werden somit von ihr angeschafft bzw. ersetzt. Tornetze fallen unter die Rubrik Zuschüsse für Anschaffungen.

Sonderzuwendungen bei Mannschaftsmeisterschaften

Zur Förderung des Leistungs- bzw. Spitzensports erhalten die Vereine auf Antrag Zuwendungen für die Erringung von Mannschaftsmeistertiteln, wenn die Mannschaft aus mindestens 10 Teilnehmern besteht; bei kleinern Mannschaften ermäßigt sich der nachfolgende Zuschussbetrag entsprechend. Gefördert werden im Seniorenbereich jeweils nur die Mannschaften der höchsten Spielklasse, in der ein Verein vertreten ist.

a) Jugendmannschaften bei Gewinn der

Badische Meisterschaft	250,00 €
Süddeutsche Meisterschaft	500,00 €
Deutsche Vizemeisterschaft	750,00 €
Deutsche Meisterschaft	1.250,00 €

Bei sonstigen Meisterschaftstiteln kann der Bürgermeister über die Höhe der Sonderzuwendung entscheiden.

b) Seniorenmeisterschaften bei Gewinn der

Meisterschaft in einer Verbandsrunde	250 €
ab	
Landesliga	750 €
Verbandsliga	1.250 €
Oberliga	2.000 €

Regionalliga	}	gem. Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall
II. Bundesliga		
I. Bundesliga		

Für nicht genannte Ligaklassen gelten die Bestimmungen im Regelfall analog; Zweifelsfälle entscheidet der Gemeinderat.

III. Schluss

Diese Richtlinien ersetzen mit Wirkung vom 01.01.2005 alle bisher gültigen Richtlinien und Beschlüsse, die damit außer Kraft treten.

⊗ **Ausgesetzt nach Änderungsbeschluss des Gemeinderats vom 26.01.2005 mit Wirkung vom 01.01.2005**

Oftersheim, den 26.01.2005



Baust
Bürgermeister